

Änderung der Bürgerrechtsregelung (Bundesverfassung und Bürgerrechtsgesetz) Vernehmlassungsverfahren

Bern, den

Fragenkatalog

I. Einbürgerungserleichterungen für Ausländer der zweiten Generation (vgl. Schlussbericht S. 11ff.)

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
1. Soll der Bund die Einbürgerung in der Schweiz aufgewachsener Ausländer der zweiten Generation erleichtern?	X		Einbürgerung ist Teil nicht Abschluss des Integrationsprozesses. Die Übernahme von Rechten und Pflichten ist ein wirksames Mittel gegen aktive und passive Ausgrenzung. Eine Reduzierung der nominellen Anzahl der Ausländer entspricht deren realen Integration. Aus all diesen Gründen ist Einbürgerung Teil einer umfassenden Prävention gegen Fremdenfeindlichkeit.
2. Soll der Bund abschliessend die Einbürgerungsbedingungen für in der Schweiz aufgewachsene Ausländer festlegen und somit eine einheitliche schweizerische Regelung vorsehen? (Fragen 2a bis 2g bitte nur beantworten, falls Frage 2 mit „ja“ beantwortet wird)	X		Als Garantie gegen Ungleichbehandlung und Diskriminierung. Alle in der Schweiz wohnhaften Menschen haben eine Anrecht überall gleich behandelt zu werden.
2a Sind Sie mit der Definition der Ausländer der zweiten Generation (Personen, welche die Mehrheit der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz verbracht haben) einverstanden?	X		Nicht abschliessend, Ausnahmen müssen möglich sein
2b Sollen die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen des Bürgerrechtsgesetzes (Eingliederung; Vertrautsein mit unseren Lebensgewohnheiten; Beachten der Rechtsordnung; kein Sicherheitsrisiko) anwendbar sein?	X	X	Objektivierbare Tatbestände wie „Beachten der Rechtsordnung“; „kein Sicherheitsrisiko“ sind zu bejahen. „Eingliederung“ und „Vertrautsein mit unseren Lebensgewohnheiten“ unterliegen einem allzu grossen Ermessensspielraum und eignen sich dazu, Menschen ohne dies genauer begründen zu müssen, zu diskriminieren. Sie sind abzulehnen. Allenfalls ist vorstellbar, dass der Bund auf Verordnungsstufe einzelne Elemente notwendiger „Integration“ präzise umschreibt.
2c Soll im erleichterten Verfahren bloss eine Kanzleigeühr erhoben werden?	X		Einbürgerung ist Verwaltungs- und nicht politischer Akt, sie soll nicht „erkauft“ werden müssen.
2d Soll ein allgemeines Beschwerderecht gegen ablehnende Entscheide sowie die Pflicht, diese zu begründen, eingeführt werden?	X		Nur begründete Entscheide sind anfechtbar, nur anfechtbare Entscheide ermöglichen es, gegen Diskriminierung vorzugehen
2e Soll der Wohnsitz in der Schweiz vom schweizerischen Schulbesuch an bis zur Einbürgerung andauern (unter Vorbehalt von kurzen Auslandsaufenthalten)?	X		Nicht abschliessend, Ausnahmen müssen möglich sein (z.B. Austauschjahre, Aufenthalt an ausländischen Universitäten)

2f Soll die Gesuchstellung vom 15. (Antritt einer Lehre) bis zum 24. Altersjahr (letzte Möglichkeit zur Aushebung für die Armee im 25. Altersjahr) möglich sein?	X		
2g Soll das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde, in welchen der Bewerber im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mindestens zwei Jahren wohnt oder zuletzt gewohnt hat, erworben werden?	X		
	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
3. Soll der Bund für in der Schweiz aufgewachsene Ausländer nur Grundsätze festlegen? (Fragen 3a bis 3f bitte nur beantworten, falls Frage 3 mit „ja“ beantwortet wird)	X	X	Nur falls Variante 1 nicht mehrheitsfähig ist. Begründung für die übrigen Antworten siehe unter 1
3a Sind Sie mit der Definition der Ausländer der zweiten Generation (Personen, welche die Mehrheit der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz verbracht haben) einverstanden?	X		
3b Sollen die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen des Bürgerrechtsgesetzes (Eingliederung; Vertrautsein mit unseren Lebensgewohnheiten; Beachten der Rechtsordnung; kein Sicherheitsrisiko) anwendbar sein?	X	X	s.o.
3c Soll im erleichterten Verfahren bloss eine Kanzleigebür erhoben werden?	X		
3d Soll ein allgemeines Beschwerderecht gegen ablehnende Entscheide sowie die Pflicht, diese zu begründen, eingeführt werden?	X		
3e Soll der Kanton die Wohnsitzdauer für die erleichterte Einbürgerung festlegen (bis zu drei Jahren in der Gemeinde)?			
3f Soll der Kanton eine Zeitdauer festlegen, während welcher ein Gesuch gestellt werden kann (zwischen mehreren Jahren vor und nach der Volljährigkeit)?			
4. Soll ein in der Schweiz geborener Ausländer das Bürgerrecht durch einfache Erklärung erwerben können? (Fragen 4a bis 4d bitte nur beantworten, wenn Frage 4 mit „ja“ beantwortet wird)	X		Im Sinne der Förderung der Integration. Unter der Voraussetzung, dass 4a/b/d erfüllt sind, ist eine Erklärung ausreichendes Zeugnis der Integrationswilligkeit
4a Soll der Bewerber zudem die Mehrheit der Schulbildung in der Schweiz erhalten haben?	X		
4b Soll der Bewerber in den letzten 5 Jahren vor Abgabe der Erklärung Wohnsitz in der Schweiz haben?	X		
4c Soll die Abgabe der Erklärung zwischen dem 15. und 20. Altersjahr erfolgen?	X	X	Vgl. 2f
4d Soll der Bewerber das Bürgerrecht des Wohnkantons und der Wohngemeinde erwerben?	X		

II. Einbürgerungserleichterungen für Ausländer der dritten Generation

(vgl. Schlussbericht S. 22ff.)

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
1. Soll der Bund für die Einbürgerung von Ausländern der dritten Generation grosszügigere Bedingungen vorsehen als für die Einbürgerung der Ausländer der zweiten Generation?	X		Es ist abzulehnen, dass Personen der dritten Generation in der Schweiz leben können ohne dieselben Rechte und Pflichten der Schweizer/innen zu haben bzw. erfüllen zu müssen.
2. Soll der Bund für diese Personen unter den nachfolgenden Bedingungen den automatischen Bürgerrechtserwerb durch Geburt in der Schweiz einführen? (Fragen 2a bis 2e bitte nur beantworten, wenn Frage 2 bejaht wird)	X		
2a Geburt des Kindes in der Schweiz	X		Der Wohnsitz der Eltern soll ausschlaggebend sein (da ansonsten absurde Situationen wie bei der Erlangung des Passes der USA möglich würden)
2b Mindestens ein Elternteil hat die Mehrheit der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz erhalten	X		
2c Dieser Elternteil wohnt im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz	X		
2d Das Kind erwirbt das Bürgerrecht des Wohnkantons und der Wohngemeinde der Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes	X		

III. Einbürgerungsgebühren

(vgl. Schlussbericht S. 26ff.)

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
1. Soll das Bürgerrechtsgesetz dahingehend revidiert werden, dass Kantone und Gemeinden für kantonale und kommunale Einbürgerungen nur noch kostendeckende Gebühren erheben dürfen?	X		Garantiert die Gleichbehandlung, Einbürgerung ist ein Verwaltungsakt. Das Bürgerrecht soll nicht erkaufte werden.

IV. Beschwerdemöglichkeit gegen willkürliche Entscheide

(vgl. Schlussbericht S. 28ff.)

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
1. Sollen die Kantone zur Einführung eines Rechtsmittels gegen willkürliche Einbürgerungsentscheide verpflichtet werden?	X		Dies ist für die EKR ein absolutes Muss als minimaler Schutz vor Diskriminierungen
	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
2. <u>Mindestlösung</u> : Soll Artikel 51 BÜG in dem Sinne geändert werden, dass für die Anfechtung von kantonalen und kommunalen Entscheiden über Einbürgerungsgesuche eine Beschwerde an eine zuständige kantonale Gerichtsbehörde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte geführt werden kann? Die Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte bleibt vorbehalten.	X		Nur als Mindestlösung vertretbar
3. <u>Erweiterte Lösung</u> : Soll Artikel 51 BÜG in dem Sinne geändert werden, dass für die Anfechtung von kantonalen und kommunalen Entscheiden über Einbürgerungsgesuche das kantonale Recht ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz vorsieht? Die Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte bleibt vorbehalten.	X		Entspricht der von der Schweiz mitgestalteten Europäischen Konvention über Staatsangehörigkeit

V. Verfahrensvereinfachungen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden (vgl. Schlussbericht S. 46ff.)

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bundesverfassung dahingehend geändert wird, dass auf das Erfordernis der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung verzichtet und stattdessen ein Einspruchsrecht des Bundes, welches vor der definitiven kantonalen Einbürgerung auszuüben ist, eingeführt wird?	X		

VI. Weitere im Schlussbericht enthaltene Revisionspunkte (vgl. Schlussbericht S. 50ff.)

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
1. Soll Artikel 31 BÜG (erleichterte Einbürgerung des anerkannten Kindes eines schweizerischen Vaters und einer ausländischen Mutter) aufgehoben und das Bürgerrechtsgesetz dahingehend revidiert werden, dass das unmündige, anerkannte Kind eines schweizerischen Vaters und einer ausländischen Mutter das Schweizer Bürgerrecht mit der Anerkennung erwirbt?	X		
2. Soll das Bürgerrechtsgesetz dahingehend geändert werden, dass ein staatenloses Kind nach fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz erleichtert eingebürgert werden kann?	X		Entspricht der von der Schweiz mitgestalteten Europäischen Konvention über Staatsangehörigkeit und dem Übereinkommen über die Staatenlosigkeit

	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen Vorschläge
3. Soll das Bürgerrechtsgesetz dahingehend revidiert werden, dass die eidgenössische Einbürgerungsfrist für die Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde von zwölf auf acht Jahre herabgesetzt wird?	X		10 Jahre ist das von der Europäischen Konvention über Staatsangehörigkeit vorgesehene Maximum Die Schweiz befände sich immer noch unter den restriktiveren Ländern Europas
4. Sind Sie mit einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes einverstanden, wonach die Kantone und Gemeinden keine über drei Jahre hinausgehenden kantonalen resp. kommunalen Wohnsitzfristen vorsehen können?	X		Eine kürzere kantonale bzw. gemeindliche Aufenthaltsdauer gewährleistet die Freizügigkeit besser. 3 Jahre am gleichen Ort sollte das Maximum sein.
5. Soll das Bürgerrechtsgesetz dahingehend geändert werden, dass minderjährige ausländische Kinder, die nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurden, nach einem fünfjährigen Wohnsitz in der Schweiz erleichtert eingebürgert werden können?	X		
6. Soll das Bürgerrechtsgesetz dahingehend geändert werden, dass die eidgenössische Wohnsitzfrist für die ordentliche Einbürgerung von integrierten Flüchtlingen und Staatenlosen auf sechs Jahre festgelegt wird?	X		Es ist im Interesse der Schweiz, Personen die keinen Heimatstaat mehr und in der Schweiz das Bleiberecht haben, möglichst rasch eingebürgert werden. Bezüglich „Integration“ vgl. 2b
7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schweiz der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention beitrifft?	X		Die Schweiz kann bei einem Vertrag, den sie aktiv mitgestaltet hat, nicht selber abseits stehen. Sie muss die Forderungen, die anderen, insbesondere Mittel- und Osteuropäische Ländern, gestellt werden, selber auch erfüllen.